Stellungnahme zum Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik

1 Allgemein

Die Stadt Sinsheim unterstützt grundsätzlich den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gut geeignet, um den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien schnell zu erhöhen und die Klimaziele bis 2030 (80 % erneuerbare Energieanteil) zu erreichen. Nach Einschätzung der Stadt Sinsheim ist zu erwarten, dass der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern eher nach und nach erfolgen wird. Trotz unterschiedlicher Geschwindigkeiten soll beides gleichermaßen unterstützt werden.

Die Gemarkung der Stadt Sinsheim gehört zu den Flächen des Rhein-Neckar-Kreises mit der höchsten mittleren Sonneneinstrahlung im Jahr (bis zu 1.104 kWh/h, Kartendienst der LUBW) und ist damit attraktiv für solare Anlagen (Photovoltaik und Solarthermie). Die vorgeschlagenen Flächen zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten befinden sich entlang der Autobahn, gehen aber in der Größe über die Potentialflächen aus der Potentialstudie des Rhein-Neckar-Kreises hinaus.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem überragenden öffentlichen Interesse. Als vorrangiger Belang bei der Schutzgüterabwägung erzeugt das Konflikte mit anderen Flächennutzungen. Geeignete Freiflächen stehen in unmittelbarer Konkurrenz zu anderen Nutzungen, insbesondere neben Siedlungs-, Verkehrs- und Waldflächen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören zum Kraichgauer Hügelland und prägen seit je her das Landschaftsbild, da die Löss-Böden sehr fruchtbar sind. Wie fruchtbar sie sind, wird in der aktuellen Flurbilanzkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlicher Raum, dargestellt. Die meisten Landwirtschaftsflächen werden als Vorrangflur bzw. Vorbehaltsflur I für die Landwirtschaft bewertet (geschätzt 95 %), auch wenn noch nicht für das gesamte Stadtgebiet die noch genauere Bodenpotentialbewertung vorliegt.

Um den Nutzungskonflikt insbesondere bezüglich der besonderen landwirtschaftlichen Eignung der Böden möglichst gering zu halten sollten aus Sicht der Stadt Sinsheim bei der Auswahl von Vorbehaltsgebieten folgende landwirtschaftlich genutzte Flächen bevorzugt werden:

- Flächen entlang der Bundesautobahn A6 oder entlang der Schienenwege gemäß dem Grundsatz im Entwurf (vgl. Pkt. 3.2.4.11)
- artenarme oder vorbelastete Flächen (vgl. Pkt. 3.2.4.11)
- schlechter zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Flächen (z.B. durch steile Hanglage, Insellagen, hofferne Flächen)
- Flächen im Mindestabstand von ca. 400 m zu Höfen (Vorschlag des Landwirtschaftsamts Rhein-Neckar-Kreis)

Etwas mehr als die Hälfte der gesamten Gemarkung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Unteres und Mittleres Elsenztal“ (Schutzgebietsverordnung vom 17.09.1997, zuletzt geändert am 29.09.2016). Es umfasst auch vorbelastete Flächen entlang der Bundesautobahn A6, die im bisherigen Entwurf des Teilregionalplans Freiflächenphotovoltaik unberücksichtigt blieben. Das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises strebt jedoch eine Änderung aller Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Neckar-Kreis zugunsten von solaren Anlagen in den 500 m - Seitenkorridoren von Autobahnen an. Das Änderungsverfahren soll laut Landratsamt in kurzer Zeit abgeschlossen sein. Die Stadt Sinsheim schlägt dem Regionalverband vor, neue bisher aufgrund des Schutzgebiets

ausgeschlossene Flächen entlang der Autobahn zu prüfen und ggf. als Vorbehaltsfläche mit aufzunehmen.

Grundsätzlich vorstellbar sind seitens der Stadt Sinsheim Flächen mit landwirtschaftlich hochwertigen Böden für Photovoltaikanlagen im 200 m Seitenkorridor gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Um den potentiellen Eingriff in die Hügellandschaft, in die Feldlage und in das bestehende Feldwegesystem möglichst gering zu halten sollten aus Sicht der Stadt Sinsheim pragmatisch auch geringfügige Überschreitungen des 200 m Korridors bzw. ein Ausgleich über Unterschreitungen im Korridor möglich sein. Nur in enger Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt wäre eine Vorbehaltsfläche ausnahmsweise auch im 500 m –Seitenkorridor vorstellbar, z.B. bei Insellagen oder schlecht zu bewirtschaftenden Ackerflächen.

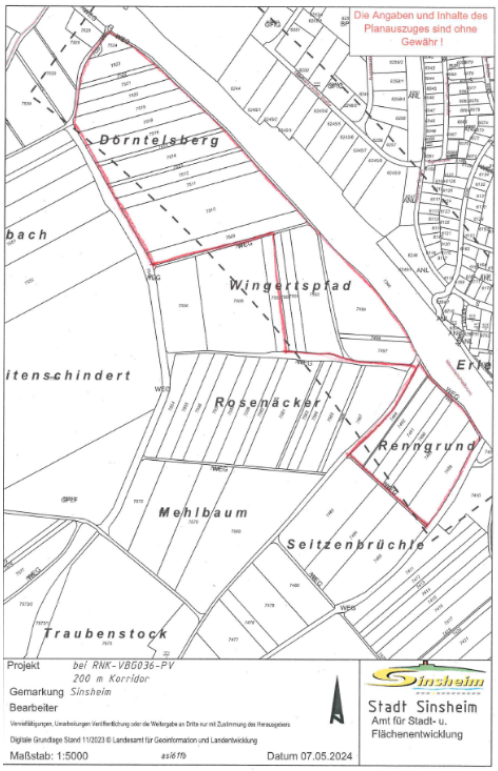

Skizze beispielhafte Überschreitungen und Unterschreitungen des 200 m Seitenkorridors mit Berücksichtigung Feldlage am Beispiel des Gebiets RNK-VBG036-PV

Freiflächen-Photovoltaikanlagen benötigen für die gleiche Leistung deutlich mehr Fläche als Windenergieanlagen. Im Sinne eines flächensparenden Vorgehens stimmt die Stadt Sinsheim mit dem Entwurf des Teilregionalplans überein, dass Windenergieanlagen gegenüber regionalbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Vorrang eingeräumt werden sollte. Eine Überlagerung der Vorrangflächen Windenergie mit einer Vorbehaltsfläche für solare Energie in der oben genannten Flächenkulisse ist aus Sicht der Stadt Sinsheim grundsätzlich aber sinnvoll, da dann Synergieeffekte (z.B. gemeinsame Umspannstationen) ermöglicht werden.

2 Vorbehaltsflächen im Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik

RNK-VBG036-PV (Gewanne „Dörntelsberg“, „Wingertspfad“, „Rosenäcker“, „Mehlbaum“, „Renngrund“)

Der geplante Standort liegt am Rande großer zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen. In der Nähe befinden sich 4 landwirtschaftliche Höfe, zum Teil im Haupterwerb. Es handelt sich vermutlich – wie im gesamten Stadtgebiet - überwiegend um besonders ertragreiche Böden (die Bodenpotentialbewertung fehlt hier noch). Eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte daher aus Sicht der Stadt Sinsheim auf einen Korridor entlang der Bundesautobahn beschränkt werden (200 m als Orientierung), wobei Rücksicht auf die vorhandenen Flurstückszuschnitte und auf das Wegenetz sowie die Topographie genommen werden sollte (siehe oben). Hofnahe Fläche sollten weiterhin überwiegend der ackerbaulichen Nutzung zugänglich bleiben (400 m Radius als Orientierung, siehe oben).

Möglicherweise hat der Regionalverband für das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet im Entwurf an AgriPV-Anlagen gedacht, auch über die nach BauGB privilegierten 2,5 ha großen Flächen hinaus. Kenner der Landwirtschaft im Gemeinderat und Vertreter des Landwirtschaftsamts sehen AgriPV-Anlagen kritisch. Die Technik und der Umgang mit diesen Anlagen scheint noch nicht ausgereift bzw. eine sinnvolle Bewirtschaftung der Flächen nicht machbar zu sein.

RNK-VBG037-PV (Gewanne „Schmittenbusch“, „Hammelacker“)

Die Stadt Sinsheim befürwortet die Festlegung dieser Fläche als Vorbehaltsgebiet aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn, seiner Hangneigung und der Insellage der landwirtschaftlichen Flächen. Eine gemeinsame Entwicklung mit der Fläche RNK-VBG038-PV südlich der Autobahn wird als sinnvoll erachtet, um Synergien zu ermöglichen.

RNK-VBG038-PV (Gewann „links am Grombacher Weg“)

Die Stadt Sinsheim befürwortet die Festlegung dieser Fläche als Vorbehaltsgebiet aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn und seiner Hangneigung. Vorrangig sollte jedoch die Fläche als Gebiet für Windenergieanlagen vorgesehen werden. Anschließend wird die Ergänzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage, insbesondere entlang der Autobahn, als sinnvoll angesehen und sollte von Anfang an mitbetrachtet werden. Eine gemeinsame Entwicklung mit der Fläche RNK-VBG037-PV nördlich der Autobahn wird als sinnvoll erachtet, um Synergien zu ermöglichen.

RNK-VBG039-PV (Gelände der ehemaligen Deponie – AVR)

Die Fläche befindet sich auf dem Gelände einer ehemaligen Deponie. Die vorbelastete Fläche wird bereits als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt. Die Stadt Sinsheim befürwortet die Fläche als Vorbehaltsgebiet, um Ergänzungen der Anlage und eine Erneuerung der Module (Repowering) zu ermöglichen.

3 Vorhabenfläche des VBB „PV-Anlage Fohlenweide“ als neue Vorbehaltsfläche

Die Firma WIRCON GmbH aus Mannheim (heute STARVERT Energy GmbH) ist im Sommer 2022 mit dem Anliegen an die Stadt herangetreten, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ca. 16 ha großen Fläche nordwestlich der Kernstadt, auf der sogenannten Fohlenweide (Teil des Flurstücks Nr. 13406) errichten zu wollen. Bei der Vorhabenfläche handelt sich um intensiv genutztes (artenarmes) Grünland nahe der Bundesautobahn A6, welches heute als Pferdekoppel und zur Heugewinnung von einem in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb (Gnadenhof für Pferde an der Fohlenweide) dient. Geplant ist eine Modulleistung von ca. 15.500 kWp. Laut Aussage des Investors könnten hier jährlich ca. 17,8 GWh Strom erzeugt werden. Der geplante Anschlusspunkt liegt am oben genannten Hof der Fohlenweide.

Da es sich bei dem Vorhaben nicht um ein „privilegiertes Vorhaben“ gemäß § 35 Abs.1 Nr. 8b Baugesetzbuch (BauGB) handelt, wurde am 16.04.2024 ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogen, im Regelverfahren) eingeleitet und die frühzeitige Offenlage beschlossen. In einem frühen Stadium des Verfahrens sollen die grundsätzlichen Vorgaben, insbesondere die der Unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftsbehörde, geklärt werden. Zur aktuell laufenden Trägerbeteiligung (22.04.2024 bis 24.05.2024) wurde am 19.04.2024 auch der Regionalverband Rhein-Neckar angeschrieben. Die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Fohlenweide“ liegen damit dem Regionalverband vor. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie der oben beschriebenen Konflikte mit den Zielen der Regionalplanung sollen in einem frühen Stadium des Verfahrens die grundsätzlichen Vorgaben, insbesondere die der Unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftsbehörde, geklärt werden. Daher wurde am 16.04.2024 die frühzeitige Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanentwurfs beschlossen, auch wenn noch kein konkreter Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) vorliegt. Das weitere Verfahren soll weiterhin in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und Landwirtschaftsbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis erfolgen.

Der derzeit rechtskräftige Regionalplan (Stand 2014) hat für den Vorhabenbereich ein Vorranggebiet Landwirtschaft und einen regionalen Grünzug festgelegt. In einem Vorranggebiet für Landwirtschaft ist eine Photovoltaikanlage nicht zulässig. Es gibt aber aus Sicht der Stadt Sinsheim gute Argumente, dass das regionalplanerische Ziel, hier der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang einzuräumen, überwunden werden kann. Der Entwurf der Teiländerung Freiflächenphotovoltaik des Regionalplans sieht grundsätzlich eine Öffnung für Photovoltaikanlagen „insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen“ vor (Punkt 3.2.4.11, Abs. 3). Bei der Vorhabenfläche handelt es sich nachgewiesenermaßen um artenarmes, intensiv genutztes und vorbelastetes Grünland. Die Vorbelastung entsteht durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn A6 und zum Industriegebiet „Hinter der Mühle“ jenseits der Autobahn. Trotz seiner grundsätzlich sehr guten ackerbaulichen Eignung wird die Vorhabenfläche schon seit Jahren als Weideland genutzt. Auch mit Photovoltaikanlagen kann das Grünland als Weide (für Schafe) und zur Heugewinnung genutzt werden. Die Pflege soll der Fohlenweidehof übernehmen, was zusätzliche Einnahmen für den Hof bedeutet. Die restlichen Weideflächen auf dem Flurstück sind für den landwirtschaftlichen Betrieb (Pferdehaltung, ca. 40 Pferde) hinreichend groß genug. Das Landwirtschaftsamt stimmte in einem Abstimmungsgespräch am 15.04.2024 dem Vorhaben unter bestimmten Bedingungen zu. Die Fläche soll möglichst nahe an der Autobahn liegen, um schlecht zu bewirtschaftende Restflächen vermeiden. Für den Eingriffsausgleich soll keine landwirtschaftliche Fläche

zusätzlich in Anspruch genommen werden. Die Grasnarbe sollte in der Bauphase möglichst wenig verletzt werden, der Einbau der Module sollte fach- und sachgerecht erfolgen, damit der gewachsene Boden geschützt wird.

Die Vorhabenfläche befindet sich zwar am Rand, aber vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Unteres und Mittleres Elsenztal“ (Schutzgebietsverordnung vom 17.09.1997, zuletzt geändert am 29.09.2016). Die beabsichtigte Nutzung mit Photovoltaikmodulen verletzt aktuell noch die Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebiets. Das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat ein Änderungsverfahren aller Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Neckar-Kreis zugunsten von Photovoltaikanlagen in 500 m - Seitenkorridoren von Autobahnen durchgeführt. Nach Abschluss des Verfahrens wäre das vorgelegte Vorhaben zulässig. Das Änderungsverfahren soll in kurzer Zeit abgeschlossen werden.

Aus Sicht der Stadt Sinsheim wäre der Eingriff in die Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebiets heute schon gering. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Bebauungsplanverfahren sind abgeschlossen, so dass eine Bewertung der naturräumlichen Situation möglich ist. Das schützenswerte Landschaftsbild ist bereits durch die Nähe zur Autobahn bzw. zum Industriegebiet vorbelastet. Die vorhandenen, für die Landschaft typischen Heckenstrukturen sollen erhalten bleiben. Zur Verbesserung der landschaftlichen Einbindung und des Biotopverbunds soll die Fläche mit einer breiten Hecke eingegrünt werden. Die Durchlässigkeit für Kleinwildtiere bleibt mit einem für sie durchlässigen Zaun gewährleistet. Nahe an der Autobahn ist die schützenswerte Erholungsfunktion der Landschaft unwirksam.

Die Stadt Sinsheim beantragt die Vorhabenfläche gebietsscharf als Vorbehaltsfläche in den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik mit aufzunehmen. Das Verfahren zur vorliegenden Teiländerung soll bis zum 30.09.2025 abgeschlossen werden. Um früher Planungssicherheit für das Vorhaben zu erlangen, beabsichtigt die Stadt Sinsheim, zeitnah einen Antrag auf Zielabweichung zu stellen.